



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2022

TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für
Drittpersonen

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die bislang vorgesehene Gebührenbefreiung von Veranstaltungen, welche durch nicht-kommerzielle Gesellschaften oder Organisationen dennoch mit Gewinnerzielungsabsichten organisiert werden, nicht mehr gerechtfertigt sind;

In Erwägung, dass jedoch Veranstaltungen im Rahmen von z.B. Karneval, Nationalfeiertag, Kirmes oder ähnliches für die Stadt als Institution von besonderer Bedeutung und hohem Interesse sind und es sich empfiehlt, diese Veranstalter von der Gebühr zu befreien;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Gebührenordnung „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ wie folgt zu verabschieden:

Artikel 1 – Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie aufgrund eines Vertrages erfolgt.

Artikel 2 – Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der Arbeiten beantragt oder verursacht.

Artikel 3 – Gebührenbefreiung

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:

- 1) wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt (Gemeindekollegium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das Gemeindekollegium.
- 2) im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.

§2 Für durch das Gemeindekollegium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 5 – Gebührensätze

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| a) Arbeitsstunde eines Meisters | 64,50 € |
| b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter | 49,50 € |
| c) Einsatz eines LKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde | 64,50 € |
| d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km | 1,90 € |
| e) Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde | 31,00 € |
| f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km | 0,90 € |
| g) Einsatz eines Baggerfahrzeuges (zzgl. Fahrer): pro Stunde | 56,90 € |
| h) Einsatz einer Kehrmaschine oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer): pro Stunde | 118,90 € |
| i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde | 56,90 € |
| j) Verwaltungskosten: pro Stunde | 49,50 € |
| k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme | |
| - Aufstellen Container, ...) | 115,00 € |

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Artikel 6 – Indexierung

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 7 – Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Artikel 8 – Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 9 – Aufsicht

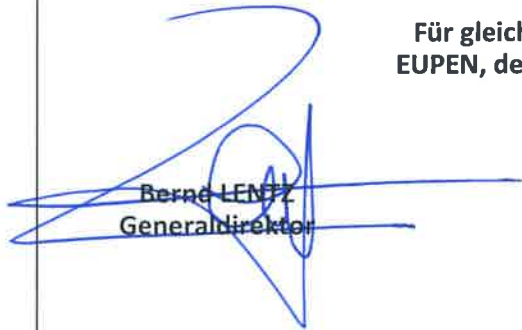
Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 14. Dezember 2022



~~Bernd LENTZ~~
~~Generaldirektor~~



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

